

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Evangelische Kirche  
der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)

---

2010

Ausgegeben zu Speyer 12. Juli 2010

Nr. 5

---

## Inhalt:

### Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes .....	98
Gesetz zur Änderung der Wahlordnung .....	99
Gesetz zur Reform der Pfarrbesoldung 2010 (PfBesReformG 2010) .....	100
Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (DG.Pfalz) .....	104
Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) .....	105
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.....	149
Rechtsverordnung zur Finanzierung von Bau- und Renovierungsvorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke .....	150
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zuordnung von Stellen zu den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 des Bundesbesoldungs- gesetzes .....	154
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Funktionszulagen und Aufwandsentschädigung .....	155
Richtlinien für den Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch, Pädophilie, sexualisierter Gewalt u. ä.....	155
<b>Bekanntmachungen</b>	
Mitteilung des Statistikreferates .....	157
Kollekte für die Partnerkirche Anhalt.....	158
<b>Dienstnachrichten</b> .....	159
<b>Mitteilungen</b> .....	162

**G E S E T Z**  
**zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

vom 28. Mai 2010

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991, S. 18 und 54), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
  - b) In Absatz 2 d werden die Wörter „sowie für jede zugewiesene Pfarrerin und jeden zugewiesenen Pfarrer zur Dienstleistung“ gestrichen.
2. An § 5 Absatz 4 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Im Jahr 2011 wird die Messzahl nach Satz 2 mit 0,012, im Jahr 2012 mit 0,009, im Jahr 2013 mit 0,006 und im Jahr 2014 mit 0,003 vervielfältigt. Ab dem Jahr 2015 wird § 5 Absatz 4 gestrichen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Anwendung dieses Gesetzes ist die Zahl der Gemeindeglieder maßgeblich, die im kirchlichen, hilfsweise im kommunalen Rechenzentrum zum 31. Dezember, oder einem diesem Stichtag möglichst nahe liegenden Zeitpunkt des Jahres gespeichert ist, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr zwei Jahre vorgeht. Wird der Haushaltsplan für zwei Jahre aufgestellt, ist die Zahl für das erste Haushaltsjahr nach Satz 1 für beide Haushaltsjahre maßgeblich.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Artikel 2  
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt mit der Maßgabe in Kraft, dass die Neuregelungen erstmals für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung finden.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 29. Mai 2010  
- Kirchenregierung -  
S c h a d  
Kirchenpräsident

**G E S E T Z**  
**zur Änderung der Wahlordnung**

vom 29. Mai 2010

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung in der Fassung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Bei Verhinderung des Mitglieds rückt die andere Pfarrerin/der andere Pfarrer für die Dauer der Verhinderung nach.“
2. Nach Satz 3 wird der bisherige Satz 3 als Satz 4 angefügt und erhält folgende Fassung:  
„Im Falle von Satz 2 verständigen sich die Pfarrerrinnen/Pfarrer darüber, wer von ihnen Mitglied sein soll.“
3. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

Artikel 2  
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 29. Mai 2010  
- Kirchenregierung -  
S c h a d  
Kirchenpräsident

**G E S E T Z**  
**zur Reform der Pfarrbesoldung 2010**  
**(PfBesReformG 2010)**

vom 27. Mai 2010

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz - PfBesG - ) i. d. F. vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2008 (ABl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Pfarrerinnen/Pfarrer erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 und eine Zulage nach dem Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz. Nach Vollendung einer Dienstzeit von 17 Jahren richtet sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Pfarrerinnen/Pfarrer, die Inhaberinnen/Inhaber von Stellen sind, die der Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz zugeordnet sind, erhalten bis zur Vollendung einer Dienstzeit von 17 Jahren Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz. Nach Vollendung einer Dienstzeit von 17 Jahren erhalten sie für zwei Jahre Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz und nach Vollendung einer Dienstzeit von 19 Jahren Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dekaninnen/Dekane erhalten bis zur Vollendung einer Dienstzeit von 17 Jahren Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz. Nach Vollendung einer Dienstzeit von 17 Jahren erhalten sie für zwei Jahre Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Als Dienstzeit im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 gilt die Zeit im Dienstverhältnis als Pfarrerin/Pfarrer auf Probe oder auf Lebenszeit, in der Besoldung gezahlt wurde. Auf die Dienstzeit sind folgende Zeiten anzurechnen:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge, soweit sie dienstlichen Interessen dienen.

Über die Anrechnung anderweitiger Zeiten kann der Landeskirchenrat entscheiden.

Die höhere Besoldung aufgrund der Absätze 1, 3 und 4 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 fällt.“

e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Pfarrstellenwechsel aufgrund einer Versetzung gemäß §§ 35, 59, 60 des Gesetzes über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wechselt die Pfarrerin/der Pfarrer auf eine andere Stelle, die einer Besoldungsgruppe mit niedrigerem Grundgehalt zugeordnet ist, erhält sie/er ab dem Zeitpunkt, zu dem der Dienst auf der neuen Stelle angetreten wird, Grundgehalt nach der neuen Besoldungsgruppe. Eine Ausgleichszulage wird nicht gewährt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

„Die Wörter „die Funktionszulagen und“ in Satz 1 und „der Funktionszulage und“ in Satz 2 werden gestrichen.“

4. In § 5 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 sowie in § 6 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

#### Artikel 2

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz - PfBesG - ) i. d. F. vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2008 (ABl. S. 196), wird das Aufsteigen von der vorletzten in die letzte Stufe um drei Jahre hinausgeschoben.

#### Artikel 3

In Artikel 4 § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2001 (ABl. S. 58) werden jeweils das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

#### Artikel 4

Für die noch nicht in den Ruhestand getretenen Mitglieder des Landeskirchenrates, die vor dem 1. Januar 2008 bereits ihr Amt inne hatten, findet Artikel 5 des Landesgesetzes zur Integration der jährlichen Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2009/2010 des Landes Rheinland-Pfalz vom 25. März 2009 keine Anwendung. Bis zum 31. Dezember 2013 gilt die Besoldungstabelle des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. März 2009. Ab dem 1. Januar 2014 erfolgt die Besoldung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Besoldungstabelle des Landes Rheinland-Pfalz. Tritt ein Mitglied des Landeskirchenrates bis zum 31. Dezember 2013 in den Ruhestand, so ist für die Berechnung der Versorgung die zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts geltende Besoldungstabelle des Landes Rheinland-Pfalz maßgebend.

## Artikel 5

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft.
3. Pfarrerinnen/Pfarrern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach bisherigem Recht durchgestuft sind, wird die aufgrund der Durchstufung erreichte höhere Besoldungsgruppe weiter gewährt.
4. Pfarrerinnen/Pfarrern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage nach § 6 Abs. 2 erhalten haben, wird diese nach bisherigem Recht weiter gewährt.
5. Der Landeskirchenrat kann das Gesetz über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz - PfBesG -) in der vom 1. Juli 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt neu bekannt machen.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 29. Mai 2010  
- Kirchenregierung -  
S c h a d  
Kirchenpräsident

**G E S E T Z**  
**über das Disziplinarrecht**  
**in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**  
**(DG.Pfalz)**

vom 29. Mai 2010

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316) gilt für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

*§ 1 (zu § 15 Abs. 5 DG.EKD)*

Die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand ist ausgeschlossen.

*§ 2 (zu § 50 Abs. 3 DG.EKD)*

Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Kirchenregierung berufen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 8. Mai 1996 (ABl. S. 127) außer Kraft. Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren und Wiederaufnahmeverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 29. Mai 2010  
- Kirchenregierung -  
S c h a d  
Kirchenpräsident

## **Anlage zum Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (DG.Pfalz) vom 29. Mai 2010**

### **Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD)**

vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 316)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Amtspflichten und Abgrenzungen
- § 4 Disziplinaufsichtführende Stelle
- § 5 Disziplinaufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern
- § 6 Amts- und Rechtshilfe
- § 7 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage
- § 8 Gebot der Beschleunigung

##### **Teil 2 Disziplinarmaßnahmen**

- § 9 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 10 Verweis
- § 11 Geldbuße
- § 12 Kürzung der Bezüge
- § 13 Zurückstufung
- § 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle
- § 15 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand
- § 16 Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand
- § 17 Entzug der Rechte aus der Ordination
- § 18 Entfernung aus dem Dienst
- § 19 Nebenmaßnahmen
- § 20 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 21 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 22 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- § 23 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

## **Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren**

### **Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung**

- § 24 Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- § 25 Ausdehnung und Beschränkung

### **Kapitel 2 Durchführung**

- § 26 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung
- § 27 Beistände und Bevollmächtigte
- § 28 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
- § 29 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- § 30 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren
- § 31 Beweiserhebung
- § 32 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige
- § 33 Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene
- § 34 Herausgabe von Unterlagen
- § 35 Protokoll
- § 36 Innerdienstliche Informationen
- § 37 Abschließende Anhörung

### **Kapitel 3 Abschlussentscheidung**

- § 38 Einstellungsverfügung
- § 39 Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren
- § 40 Disziplinarverfügung
- § 41 Erhebung der Disziplinarklage
- § 42 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 43 Kostentragungspflicht

### **Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen**

- § 44 Zulässigkeit
- § 45 Rechtswirkungen
- § 46 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

## **Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren**

### **Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit**

- § 47 Disziplinargerichte
- § 48 Zuständigkeit
- § 49 Geschäftsstellen
- § 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts
- § 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 54 Besetzung der Disziplinargerichte

## **Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht**

### **Abschnitt 1 Klageverfahren**

- § 55 Disziplinklage
- § 56 Nachtragsdisziplinklage
- § 57 Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte
- § 58 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
- § 59 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- § 60 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- § 61 Mündliche Verhandlung
- § 62 Beweisaufnahme
- § 63 Entscheidung durch Beschluss
- § 64 Entscheidung durch Urteil
- § 65 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

### **Abschnitt 2 Besondere Verfahren**

- § 66 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- § 67 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

## **Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof**

### **Abschnitt 1 Berufung**

- § 68 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung
- § 69 Berufungsverfahren
- § 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

### **Abschnitt 2 Beschwerde**

- § 71 Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde
- § 72 Entscheidung des Disziplinarhofes

## **Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens**

- § 73 Wiederaufnahmegründe
- § 74 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 75 Frist und Verfahren
- § 76 Entscheidung durch Beschluss
- § 77 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts
- § 78 Rechtswirkungen, Entschädigung

## **Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren**

- § 79 Kostentragungspflicht
- § 80 Erstattungsfähige Kosten

## **Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung**

- § 81 Unterhaltsbeitrag
- § 82 Zahlung des Unterhaltsbeitrags

- § 83 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten  
§ 84 Begnadigung

## **Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 85 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand  
§ 86 Übergangsbestimmungen  
§ 87 Inkrafttreten  
§ 88 Außerkrafttreten

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen kann die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung beeinträchtigen. Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes und eine auftragungsgemäße Amtsführung zu sichern.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn stehen.
- (2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Kirchengesetz auf folgende Personen entsprechende Anwendung:
1. Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen,
  2. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen.
- (3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Anwendbarkeit dieses Kirchengesetzes für die in Absatz 2 genannten Personen abweichend regeln und die Anwendbarkeit auch für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, vorsehen.

(4) Dieses Kirchengesetz gilt auch für Amtspflichtverletzungen, die Personen, auf die dieses Gesetz anwendbar ist, in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen haben. Ein Wechsel des kirchlichen Dienstherrn steht der Anwendung dieses Kirchengesetzes nicht entgegen.

(5) Kirchliche Dienstherren und kirchliche Anstellungsträger sind die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. Sie begründen kirchliche Dienstverhältnisse.

### § 3

#### Amtspflichten und Abgrenzungen

(1) Amtspflichten ergeben sich aus dem für die jeweilige Person geltenden Dienst-, Arbeits- oder Auftragsrecht. Personen im Sinne des § 2 verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. Pfarrerinnen, Pfarrer und andere Ordinierte verletzen ihre Amtspflicht auch, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen.

(2) Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes. Dies schließt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, wenn eine Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Lehrverpflichtung begangen wurde.

(3) Seelsorge und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. Seelsorgliches Handeln ist von Maßnahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts zu trennen.

### § 4

#### Disziplinaraufsichtführende Stelle

(1) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die nach dem Recht des jeweiligen Dienstherrn zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung obliegt, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu stehen, ist die Behörde, die in der Gliedkirche, zu deren Bereich der Anstellungsträger gehört, als oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt wurde.

(3) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens kein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung eines kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträgers obliegt, ist die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie zuletzt einen Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung wahrgenommen haben. Ist nie ein

Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung übertragen worden, ist disziplinaraufsichtführende Stelle die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie ordiniert wurden.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich andere Zuständigkeitsregelungen treffen.

## § 5

### Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern

(1) Gegen eine Person, die zwei oder mehrere Ämter inne hat, die zueinander im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die disziplinaraufsichtführende Stelle ein Disziplinarverfahren einleiten, die für das Hauptamt zuständig ist.

(2) Hat eine Person zwei oder mehrere Ämter oder Dienstaufträge inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so bestimmen die disziplinaraufsichtführenden Stellen der Ämter und Dienstaufträge, welche von ihnen die Funktion der disziplinaraufsichtführenden Stelle wahrnehmen soll.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 4 und nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine Beurlaubung, eine Freistellung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.

## § 6

### Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Dienststellen und Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse leisten in Disziplinarverfahren einander Amts- und Rechtshilfe.

(2) Alle vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sind verpflichtet, der disziplinaraufsichtführenden Stelle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mitzuteilen und sie in Disziplinarangelegenheiten zu unterstützen. Dasselbe gilt für

1. die disziplinaraufsichtführende Stelle der Gliedkirche, in deren Bereich eine ordinierte Person ohne regelmäßigen Dienstauftrag im Sinne des § 4 Abs. 3 wohnt,

2. die disziplinaraufsichtführende Stelle eines Nebenamtes gemäß § 5 sowie für Personen, Organe und Stellen, die im Rahmen des Nebenamtes Vorgesetzte oder Aufsichtführende sind, und

3. die vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer beurlaubten, freigestellten, abgeordneten oder zugewiesenen Person im Sinne des § 5 Abs. 3.

(3) Staatliche Amts- und Rechtshilfe, insbesondere im Rahmen der Beweiserhebung, kann nach Maßgabe der jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen

in Anspruch genommen werden. Das behördliche und gerichtliche Verfahren nach der Eröffnung des Disziplinarverfahrens nach diesem Kirchengesetz steht dem förmlichen Verfahren nach bisherigem Recht gleich. Verweigern Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorliegen eines der in § 32 bezeichneten Gründe die Aussage, kann ein staatliches Gericht um die Vernehmung ersucht werden, soweit die jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

### § 7

#### Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage

(1) Zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eines Vorverfahrens vor Erhebung der Klage gegen einen Verwaltungsakt nach Teil 3 Kapitel 3 und 4 dieses Kirchengesetzes bedarf es nicht.

### § 8

#### Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

## **Teil 2 Disziplinarmaßnahmen**

### § 9

#### Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis (§ 10),
2. Geldbuße (§ 11),
3. Kürzung der Bezüge (§ 12),
4. Zurückstufung (§ 13),
5. Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14 ),
6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand (§ 15),
7. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand (§ 16),
8. Entzug der Rechte aus der Ordination (§ 17),
9. Entfernung aus dem Dienst (§ 18).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen gemäß § 2 Abs. 1, die sich im Wartestand oder Ruhestand befinden, sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge und Entfernung aus dem Dienst. Disziplinarmaßnahme gegen Personen im Wartestand ist auch die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen im Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst sind Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge. Ihre Entlassung wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.

(4) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und Entzug der Rechte aus der Ordination. Die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(5) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die weder in einem besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis noch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst.

#### § 10 Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens. Missbilligende Äußerungen im Rahmen der Dienstaufsicht sind keine Disziplinarmaßnahmen.

#### § 11 Geldbuße

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 1 zugunsten des Dienstherrn auferlegt werden. Wird keine der genannten Leistungen bezogen, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden. Die Geldbuße kann - auch in Teilbeträgen - durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten werden.

#### § 12 Kürzung der Bezüge

(1) Die Kürzung der Bezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge, der Anwärterbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhehaltes (Bezüge) um höchstens ein Fünftel auf längstens fünf Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die beschuldigte Person bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Versorgungsansprüche aus früheren kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bleiben von der Kürzung der Bezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Bezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Wechsels zwischen aktivem Dienst, Warte- oder Ruhestand vor Eintritt der Unanfechtbarkeit oder während der Dauer der Kürzung werden die hieraus jeweils zustehenden Bezüge für den restlichen Zeitraum entsprechend gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Bezüge wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge gehemmt. Der Kürzungsbetrag kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung an den Dienstherrn entrichtet werden; die Dauer der Kürzung der Bezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Solange die Bezüge gekürzt werden, ist eine Beförderung unzulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Bezüge erstrecken sich auch auf ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

### § 13

#### Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Sie hat den Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, zur Folge. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer vorgesetzten oder aufsichtführenden Person oder der obersten Dienstbehörde übernommen wurden.

(2) Die Bezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Ruhestandes vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung bestimmen sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung festgesetzten Besoldungsgruppe.

(3) Eine Beförderung ist frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues kirchliches Dienstverhältnis auch bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

## § 14

## Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle

(1) Die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle. In der Entscheidung wird bestimmt, ob mit der Amtsenthebung der Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes verbunden ist. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Dienstherr kann aufgrund der Amtsenthebung auch eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn derselben obersten Dienstbehörde übertragen, ohne dass es der Zustimmung der amtsenthobenen Person bedarf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(2) In der Entscheidung über die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle kann festgestellt werden, dass die ausgesprochene Versetzung bereits durch einen zuvor erfolgten Stellenwechsel als vollzogen gilt.

(3) Ist die Versetzung auf eine andere Stelle nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht möglich, so tritt die amtsenthobene Person nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die disziplinaufsichtführende Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr bleibt verpflichtet, der amtsenthobenen Person eine andere Stelle zu übertragen.

(4) Hat die Entscheidung den Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes bestimmt, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zu Grunde zu legen.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ausschließen.

## § 15

## Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Wartestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung kann bestimmen, dass vor Ablauf einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung eine neue Stelle nicht übertragen werden darf.

(3) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Wartegeld in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Wartegeldes. Mit der erneuten Übertragung einer Stelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, erhält sie die üblichen Bezüge.

(4) Wird die amtsenthobene Person aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt, darf ihr Ruhegehalt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entschei-

derung, längstens aber bis zur Vollendung des für sie maßgeblichen gesetzlichen Ruhestandsalters den Betrag nach Absatz 3 nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend bei Versetzung in den Ruhestand vor Rechtskraft der Entscheidung. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand ausschließen.

## § 16

### Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchleitenden Amtes und die Versetzung in den Ruhestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Ruhegehaltes unter Berücksichtigung des gesetzlichen Versorgungsabschlages bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze, mindestens aber in Höhe des Mindestruhegehaltes. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Wird die beschuldigte Person vor Rechtskraft der Entscheidung in den Ruhestand versetzt, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

## § 17

### Entzug der Rechte aus der Ordination

(1) Der Entzug der Rechte aus der Ordination bewirkt den Verlust des Auftrags und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie des Rechts, die Amtskleidung zu tragen und kirchliche Amtsbezeichnungen oder Titel zu führen.

(2) Der Entzug der Rechte aus der Ordination kann gegen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht als selbständige Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(3) Ein privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis, für dessen Begründung die Ordination Voraussetzung war, ist nach dem Entzug der Rechte aus der Ordination unverzüglich zu beenden. Der Entzug der Rechte aus der Ordination ist ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

(4) Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über den Umgang mit den Rechten aus der Ordination bleiben unberührt.

## § 18

## Entfernung aus dem Dienst

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst enden das Dienst- oder Auftragsverhältnis und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst. Die Entfernung aus dem Dienst hat den Entzug der Rechte aus der Ordination und den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung zur Folge. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wer aus dem Dienst entfernt wurde, kann einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der §§ 81 und 82 erhalten.

(2) Die Zahlung der Bezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.

(3) Wer aus dem Dienst entfernt wurde, darf nicht wieder in ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträger berufen werden.

## § 19

## Nebenmaßnahmen

(1) Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise untersagt werden,

1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben und

2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen.

In Fällen besonderer Wiederholungsgefahr kann das Disziplinargericht abweichend von § 23 Abs. 1 eine längere Frist bis zum Eintritt des Verwertungsverbots bestimmen.

(2) Ordinierten Personen ohne öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder im Wart- oder Ruhestand können neben einer Disziplinarmaßnahme vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden.

## § 20

## Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht unter Berücksichtigung des Zwecks eines kirchlichen Disziplinarverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist nach der Schwere der Amtspflichtverletzung zu bemessen.

(2) Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme sollen insbesondere angemessen berücksichtigt werden:

1. das Persönlichkeitsbild der beschuldigten Person und ihr Verhalten während des Disziplinarverfahrens,
2. ihr bisheriges dienstliches und außerdienstliches Verhalten,
3. der Umfang, in dem die beschuldigte Person das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und das Ansehen der Kirche beeinträchtigt hat,
4. die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse einer Beurlaubung oder Freistellung, sowie des Warte- oder Ruhestandes.

(3) Wer durch eine schwere Amtspflichtverletzung das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren hat oder wessen Verbleiben im Dienst geeignet wäre, der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags oder dem Ansehen der Kirche erheblich zu schaden, ist aus dem Dienst zu entfernen.

## § 21

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach  
staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die beschuldigte Person zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Nach einem rechtskräftigen Freispruch in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand dieser Entscheidung war, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn der Sachverhalt eine Amtspflichtverletzung darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

## § 22

## Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung einer Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen, darf ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Frist des Absatzes 1 beginnt erneut, wenn

1. ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ausgedehnt oder

2. eine Disziplinarklage oder Nachtragsdisziplinarklage erhoben wird oder

3. Ermittlungen gegen eine Person im Dienstverhältnis auf Probe, auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst angeordnet oder ausgedehnt werden wegen eines Verhaltens, das im Dienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung oder Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle zur Folge hätte.

(3) Die Frist des Absatzes 1 ist für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 29 oder für die Dauer einer gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren wegen mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens oder ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

## § 23

## Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge und eine Zurückstufung dürfen, unbeschadet des § 19 Abs. 1 Satz 2, nach vier Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange gegen die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat,

1. ein staatliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,

2. eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf,

3. eine Entscheidung über die Kürzung der Bezüge noch nicht vollstreckt ist,

4. ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Versetzung in den Ruhestand oder über die Geltendmachung von Schadenersatz anhängig ist oder

5. eine Nebenmaßnahme nach § 19 Abs. 1 wirksam ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, zu entfernen und zu vernichten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die disziplinaraufsichtführende Stelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen.

### **Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren**

#### **Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung**

##### **§ 24**

##### **Einleitung eines Disziplinarverfahrens**

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die disziplinaraufsichtführende Stelle verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Person, gegen die sich ein Disziplinarverfahren richten kann, kann bei der obersten kirchlichen Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu entlasten. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen.

(3) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 21 und 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hätte, bekannt zu geben.

##### **§ 25**

##### **Ausdehnung und Beschränkung**

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

## Kapitel 2 Durchführung

### § 26

#### Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr zu eröffnen, welche Amtspflichtverletzung ihr zur Last gelegt wird. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer beistehenden oder bevollmächtigten Person gemäß § 27 zu bedienen.

(2) Die beschuldigte Person und die beistehenden oder bevollmächtigten Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.

(3) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Ist die beschuldigte Person aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder erneut zu laden. Zur Feststellung, ob zwingende Gründe vorliegen, kann ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten angefordert werden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind zuzustellen.

(4) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der beschuldigten Person nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

### § 27

#### Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, kann sich im Disziplinarverfahren beistehender und bevollmächtigter Personen bedienen.

(2) Als beistehende und bevollmächtigte Personen kann die disziplinaufsichtführende Stelle höchstens insgesamt zwei Personen zulassen. Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die beschuldigte Person führt oder geführt hat, darf nicht Beistand oder bevollmächtigte Person sein.

(3) Gegen die Nichtzulassung als Beistand oder bevollmächtigte Person durch die disziplinaufsichtführende Stelle ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.

(4) Beistände und Bevollmächtigte sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

### § 28

#### Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf Grund eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist.

### § 29

#### Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Ist gegen die beschuldigte Person wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, das Ermittlungsverfahren einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde eröffnet oder die öffentliche Klage im staatlichen Strafverfahren erhoben worden, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

## § 30

## Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Dasselbe gilt für tatsächliche Feststellungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

## § 31

## Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen werden sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften oder Aufzeichnungen über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag der beschuldigten Person ist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß seiner Bedeutung für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. Er kann insbesondere abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorliegt.

(4) Beteiligte und befragte Personen sind vor einer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen im gerichtlichen Disziplinarverfahren verwertet werden können.

(5) Der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der

Vernehmung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt. Eine beistehende oder bevollmächtigte Person kann nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden.

(6) Ein schriftliches Gutachten ist der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(7) Mit Rücksicht auf die zu erwartende Bedeutung einer Aussage kann die disziplinaraufsichtführende Stelle die zuständige Disziplinarkammer um die Vernehmung einer Zeugin, eines Zeugen oder von Sachverständigen ersuchen. Die Vernehmung kann durch das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter erfolgen.

## § 32

### Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

(1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, insbesondere über Zeugnisverweigerungsrechte, gelten entsprechend.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Personen, die einen bestimmten kirchlichen Seelsorgeauftrag erhalten haben, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,

2. Beraterinnen und Berater in einer Stelle für besondere Beratungsaufgaben, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Beraterin oder Berater anvertraut worden oder bekannt geworden ist,

3. Zeugenbeistände, Beistände und Bevollmächtigte nach diesem Kirchengesetz über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse über das Beicht- und Seelsorgegeheimnis bleiben unberührt.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

## § 33

## Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene

- (1) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Abs. 5 den Ausschluss einer Person beantragen.
- (2) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.

## § 34

## Herausgabe von Unterlagen

Die beschuldigte Person hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Disziplinarkammer kann auf Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle die Herausgabe durch Beschluss anordnen und zur Durchsetzung der Herausgabe ein Zwangsgeld zugunsten des Dienstherrn festsetzen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr kann das festgesetzte Zwangsgeld durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten.

## § 35

## Protokoll

- (1) Bei allen Anhörungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muss.
- (2) Die Niederschrift kann entweder durch Wortprotokoll oder unmittelbare Aufnahme sowie vorläufig durch eine Tonbandaufnahme erstellt werden. Ein Wortprotokoll ist von den beteiligten Personen gegenzuzeichnen. Ein Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; eine Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Eine vorläufige Tonbandaufnahme ist unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; dazu kann eine Hilfsperson herangezogen werden.
- (3) Bei der Einholung von dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

## § 36

## Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der beschuldigten Person oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der beschuldigten Person, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die Belange der beschuldigten Person oder anderer Betroffener sind zu berücksichtigen.

## § 37

## Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll. Einleitende und abschließende Anhörung können zusammenfallen, wenn keine neuen Ermittlungen in der Sache stattgefunden haben.

## Kapitel 3 Abschlussentscheidung

## § 38

## Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist,
2. eine Amtspflichtverletzung zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach den §§ 21 oder 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist ferner eingestellt, wenn

1. die beschuldigte Person stirbt,
2. das Dienstverhältnis der beschuldigten Person endet oder
3. eine ordinierte Person die Rechte aus der Ordination aus einem anderem Grund dauerhaft verliert.

### § 39

#### Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren

(1) Mit Zustimmung der beschuldigten Person kann die disziplinaufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und der beschuldigten Person Auflagen oder Weisungen erteilen, die der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten entsprechen und geeignet sind, die Zwecke eines kirchlichen Disziplinarverfahrens ohne Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu erreichen.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen ist eine angemessene Frist zu setzen, die höchstens sechs Monate betragen soll. Werden die Auflagen nicht erfüllt, so werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(3) Bei Erfüllung der Auflagen oder Weisungen stellt die disziplinaufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. § 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass über die Einstellung gegen Auflagen durch ein unabhängiges Gremium in einem Spruchverfahren entschieden wird, in dem auch ein Rat oder eine Empfehlung ausgesprochen werden können.

### § 40

#### Disziplinarverfügung

(1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen, eine Geldbuße auferlegen oder eine Kürzung der Bezüge vornehmen.

(2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

(3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die von ihr erlassene Disziplinarverfügung oder eine Nebenmaßnahme jederzeit aufheben und die Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Erhebung der Disziplinaranzeige ist nur zulässig, wenn nach Erlass der Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

## § 41

## Erhebung der Disziplinaranzeige

Die Disziplinarmaßnahmen Zurückstufung, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle, Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst können nur durch das Disziplinargericht verhängt werden. Sie setzen eine Disziplinaranzeige der disziplinaufsichtführenden Stelle voraus.

## § 42

Verfahren bei nachträglicher Entscheidung  
im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist auf Antrag der Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

## § 43

## Kostentragungspflicht

(1) Der Person, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet die zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung, werden die Auslagen in verhältnismäßigem Umfang auferlegt; dasselbe gilt, wenn durch Ermittlungen besondere Kosten entstanden sind, deren Ergebnis zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ausgefallen ist.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung, können die Auslagen der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ganz oder teilweise auferlegt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 42 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auch die Aufwendungen zu erstatten, die zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich die Person einer bevollmächtigten Person bedient, sind auch deren Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden der Person, gegen die sich das

Disziplinarverfahren gerichtet hat, entstanden sind, hat diese selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes erhoben.

(6) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

## Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

### § 44

#### Zulässigkeit

(1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die beschuldigte Person gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder wenn im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. Sie kann die beschuldigte Person außerdem vorläufig ganz oder zum Teil des Dienstes entheben, wenn ihr Verbleiben im Dienst geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages, das Ansehen der Kirche, den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich zu beeinträchtigen; sie kann ihr insbesondere ganz oder teilweise

1. die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen untersagen,

2. vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand sowie die Geschäftsführung des Pfarramts entziehen,

b) die Wahrnehmung von Mitgliedschaften in kirchlichen Organen und Leitungsgremien solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen untersagen, die der Aufsicht der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde unterstehen und

c) die Verwaltung fremder Gelder verbieten.

(2) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass der beschuldigten Person bis zu 50 vom Hundert der monatlichen Bezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraus-

sichtlich eine Entlassung erfolgen wird. In den übrigen Fällen der vorläufigen Dienstenthebung können die Bezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das zustehen würde, wenn die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der vorläufigen Dienstenthebung in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Person im Ruhestand oder Wartestand, kann die disziplinaraufsichtführende Stelle gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 vom Hundert der Bezüge einbehalten werden, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird.

(4) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von Bezügen jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

(5) Die Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 45

##### Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die die vorläufig dienstenthobene Person inne hat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst dauert der durch das Fernbleiben begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die dienstenthobene Person ihren Dienst aufgenommen hätte, wenn sie hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der disziplinaraufsichtführenden Stelle festzustellen und der dienstenthobenen Person mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

#### § 46

##### Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach §44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung erfolgt ist,

2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat,

3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat oder

4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die disziplinaufsichtführende Stelle festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Bezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angerechnet werden, die aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt wurden, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die disziplinaufsichtführende Stelle feststellt, dass eine Amtspflichtverletzung erwiesen ist. Die dienstenthobene Person ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

## **Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren**

### **Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit**

#### **§ 47**

#### **Disziplinargerichte**

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinkammern. Die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Zahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit sich die Zuständigkeit der Senate am Bekenntnis der beschuldigten Person orientiert. Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 48  
Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels die Disziplinarkammer der disziplinaufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

§ 49  
Geschäftsstellen

(1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“

§ 50  
Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehrenamt. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinarkammern.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgesprochenen angegeben ist.

## § 51

## Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

## § 52

## Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts

(1) Die Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Disziplinargerichts können nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Organ, das das Mitglied nach § 50 berufen hat.

(4) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,

2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,

3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,

4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(5) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 4 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(6) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 ist das Mitglied zu hören.

## § 53

## Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,
3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstattet hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied der Disziplinarkammer eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Abs. 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,
5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,
6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

## § 54

## Besetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.

(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder.

(3) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarklage, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Disziplinkammer entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Mitglied der Disziplinkammer mit der Berichterstattung beauftragt, entscheidet dieses anstelle des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Rechtskundige Mitglieder sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz.

## Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

### Abschnitt 1 Klageverfahren

#### § 55

#### Disziplinarklage

(1) Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang und das Bekenntnis der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) Die Disziplinarklage muss den Antrag enthalten, den die disziplinaufsichtführende Stelle in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt. Die Disziplinkammer ist an diesen Antrag nicht gebunden.

## § 56

## Nachtragsdisziplinarklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinarklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält die disziplinaufsichtführende Stelle die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Disziplinargericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Das Disziplinargericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle verlängert werden, wenn sie diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Disziplinargericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 63 Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird nicht innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist Nachtragsdisziplinarklage erhoben, setzt das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 57

## Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die beschuldigte Person wird gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinarklage oder der Nachtragsdisziplinarklage auf die Fristen des § 58 Abs. 1 und des § 62 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen. Sie wird ferner darauf hingewiesen, dass vor der Disziplinkammer als beistehende oder bevollmächtigte Person auftreten kann, wer die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 erfüllt und zum sachgemäßen Vortrag und zur Begleitung der beschuldigten Person in der Lage ist.

(2) Der beschuldigten Person ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichts mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichts unverzüglich zu erfolgen hat.

(3) § 26 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.

(4) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder ge-

mäß § 62 Abs. 4 den Ausschluss der beschuldigten Person oder die Vernehmung an einem anderen Ort beantragen. § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 58

#### Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinarklage hat die beschuldigte Person wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Disziplinargericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann der disziplinaufsichtführenden Stelle zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den die beschuldigte Person rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Disziplinargerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

### § 59

#### Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinargericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

### § 60

#### Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden

ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Disziplinargericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

## § 61

### Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinargericht ist nicht öffentlich. Sie soll mit einer geistlichen Besinnung eröffnet werden. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen, insbesondere der disziplinaufsichtführenden Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

(2) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(3) Durch Beschluss des Disziplinargerichts können die beschuldigte Person, Zeuginnen und Zeugen, Beistände oder Bevollmächtigte, Zeugenbeistände, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

## § 62

### Beweisaufnahme

(1) Das Disziplinargericht erhebt die erforderlichen Beweise. Die Regelungen der § 31 Abs.3, § 32 und § 33 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Niederschriften oder Aufzeichnungen von Beweiserhebungen des behördlichen Disziplinarverfahrens können in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben und verwertet werden, wenn die beteiligten und befragten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen verwertet werden können.

(2) Bei einer Disziplinaranzeige sind Beweisanträge von der disziplinaufsichtführenden Stelle in der Klageschrift und von der beschuldigten Person innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Anzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person der Zeugin oder des Zeugen für ausreichend erachtet. Die Zeugin oder der Zeuge sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Vernehmung geladen werden können. Das Disziplinar-

gericht ordnet die Ladung an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.

(4) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Verhandlung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt.

(5) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaraufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. §6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 5 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

### § 63

#### Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinaranzeige kann das Disziplinargericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9)erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge verwirkt ist, oder

2. die Disziplinaranzeige abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Disziplinargericht oder dem vorsitzenden Mitglied eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht widersprochen wurde.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

(3) Über Maßnahmen der disziplinaraufsichtführenden Stelle nach § 44 entscheidet die Disziplinarkammer endgültig durch Beschluss.

### § 64

#### Entscheidung durch Urteil

(1) Das Disziplinargericht entscheidet über die Anzeige, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Bei einer Disziplinar Klage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der beschuldigten Person in der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden. Das Disziplinargericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§9) und Nebenmaßnahmen erkennen oder

2. die Disziplinar Klage abweisen.

(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Disziplinargericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

## § 65

### Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit die disziplinaraufsichtführende Stelle die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Disziplinargericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben.

## Abschnitt 2 Besondere Verfahren

## § 66

### Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwölf Monaten seit der Einleitung durch Einstellung oder vorläufige Einstellung gegen Auflagen, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinar Klage abgeschlossen worden, kann die beschuldigte Person bei dem Disziplinargericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 29 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwölf Monaten nicht vor, bestimmt das Disziplinargericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. § 56Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Disziplinargerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

### § 67

#### Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Die beschuldigte Person kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen beim Disziplinargericht beantragen. Der Antrag ist beim Disziplinarhof zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Änderung und Aufhebung von Beschlüssen über Anträge zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung entsprechend.

## Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof

### Abschnitt 1 Berufung

### § 68

#### Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung

(1) Gegen das Urteil der Disziplinkammer über eine Disziplinklage steht den Beteiligten die Berufung zum Disziplinarhof zu. Die Berufung ist bei der Disziplinkammer innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil der Disziplinkammer nur zu, wenn sie von der Disziplinkammer oder dem Disziplinarhof zuge-

lassen wird. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassung zur Berufung gelten entsprechend.

(3) Vor dem Disziplinarhof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht. § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

## § 69

### Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 56 und 57 Abs. 1 werden nicht angewandt. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 58 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweisantrag, der vor der Disziplinarkammer nicht innerhalb der Frist des § 62 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinarhofes die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die die Disziplinarkammer zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch die Disziplinarkammer erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

## § 70

### Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Der Disziplinarhof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

## Abschnitt 2 Beschwerde

### § 71

#### Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, durch die nach § 63 Abs. 1 über eine Disziplinarklage entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, mit denen über einen Antrag auf Aussetzung nach § 67 entschieden wurde, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beschwerde gegen Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend.

### § 72

#### Entscheidung des Disziplinarhofes

Der Disziplinarhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

## Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

### § 73

#### Wiederaufnahmegründe

(1) Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,

2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,

3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,

4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

5. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das sich in dieser Sache einer schweren Verletzung seiner Pflichten als kirchliche Richterin oder kirchlicher Richter schuldig gemacht hat,

6. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,

7. die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, nachträglich glaubhaft eine Amtspflichtverletzung eingesteht, die in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder

8. im Verfahren der Disziplinaranzeige nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung durch ein staatliches Strafgericht erfolgt ist oder wenn ein staatliches strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

## § 74

### Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder

2. ein Urteil in einem staatlichen Strafverfahren ergangen ist, das zu einer Entlassung aufgrund einer Straftat geführt hat oder bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses geführt hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

## § 75

## Frist und Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

## § 76

## Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Disziplinargericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Disziplinargericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der disziplinaufsichtführenden Stelle durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinarklage abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

## § 77

## Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts

(1) Das Disziplinargericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann Berufung nach den §§ 68bis 70 dieses Kirchengesetzes eingelegt werden.

## § 78

## Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, aufgehoben, erhält diese von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf

Entfernung aus dem Dienst erkannt, gilt §78 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD entsprechend.

(2) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, und die Personen, denen sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der disziplinaufsichtführenden Stelle geltend zu machen.

## Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

### § 79

#### Kostentragungspflicht

(1) Die Person, gegen die im Verfahren der Disziplinaranzeige auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet eine zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung, können der beschuldigten Person die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden. Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zu Gunsten der beschuldigten Person ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden sind.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 66Abs.3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

### § 80

#### Erstattungsfähige Kosten

(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinne des § 79 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

## Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

### § 81

#### Unterhaltsbeitrag

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann die Entscheidung des Disziplinargerichts bestimmen, dass der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person, soweit sie dessen würdig erscheint und bedürftig ist, für die Dauer von sechs Monaten ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von höchstens 70 vom Hundert der Bezüge, die ihr bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustanden, gewährt wird. Eine Einbehaltung von Bezügen im Zusammenhang mit einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 44Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Personen, die sich bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Ruhestand befinden, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, soweit sie aufgrund ihrer Beschäftigung im kirchlichen Dienstverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

(2) Die Entscheidung kann die Gewährung des Unterhaltsbeitrags über sechs Monate hinaus auf längstens ein Jahr verlängern, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Umstände sind durch die Empfängerin oder den Empfänger glaubhaft zu machen.

(3) Der Dienstherr kann der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewähren, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

### § 82

#### Zahlung des Unterhaltsbeitrags

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 81 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlustes der Bezüge.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags an Personen im Ruhestand steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs ist eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) In der Entscheidung kann bestimmt werden, dass ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person verpflichtet ist. Nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die disziplinaufsichtführende Stelle bestimmen. § 81Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Sinne der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angerechnet. Die aus

dem Dienst entfernte Person ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Wird gegen diese Pflicht schuldhaft verstoßen, soll der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

### § 83

#### Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten

(1) Die zuletzt disziplinaufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienstverhältnis entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verstoßen und ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen, sofern nicht § 81 Abs. 3 eingreift.

(2) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst sowie bei späterer Verwirklichung eines Tatbestandes der §§ 76, 77 und 79 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte. Die Zusage einer Unterhaltsleistung an andere unterhaltsberechtigte, bedürftige Personen steht im Ermessen der obersten Dienstbehörde.

### § 84

#### Begnadigung

Durch Begnadigung können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer das Begnadigungsrecht ausübt.

## **Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 85

#### Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrerinnen und Pfarrer oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Kirchengesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

## § 86

## Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren und Wiederaufnahmeverfahren werden bis zur Vollstreckung nach bisherigem Recht fortgeführt. Eine nach diesem Kirchengesetz zulässige Disziplinarmaßnahme darf wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begangenen Amtspflichtverletzung nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zulässig war.

(2) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Frist für das Verwertungsverbot nach § 23 und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz.

(4) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort. Wird die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit einer gemeinsamen Disziplinarkammer begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 nur für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren.

## § 87

## Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561, 1996 S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) außer Kraft. Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

## § 88

## Außerkräfttreten

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann dieses Kirchengesetz jederzeit für sich und ihre Gliedkirchen außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz außer Kraft getreten ist.

**G E S E T Z**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse**  
vom 29. Mai 2010

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse vom 18. Januar 1967 (ABl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2008 (ABl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Zusatzversorgungskasse“.
2. In § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Satz 1 werden die Worte „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt“ durch die Worte „Evangelische Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt“ durch die Worte „Evangelischen Zusatzversorgungskasse“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

---

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 29. Mai 2010  
- Kirchenregierung -  
S c h a d  
Kirchenpräsident

**Rechtsverordnung zur Finanzierung von Bau- und Renovierungsvorhaben der  
Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)  
(Baufinanzierungsverordnung)**

vom 22. Juni 2010

Auf Grund von § 15 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18 und S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2010 (ABl. S. 98), auf Grund von § 105 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30.11.1978 (ABl. 1979 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2009 (ABl. S. 204), auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Verwaltungsamtsgesetzes vom 9. Juni 2006 (ABl. S. 118) und auf Grund von § 23 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz in der Fassung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2008 (ABl. S. 196), verordnet der Landeskirchenrat:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1990 (ABl. 1991 S. 25) werden wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3.1 und 7 bis 10 werden aufgehoben.
2. Die Nummer 3.2 wird zur Nummer 3.
3. Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„zu § 2 Abs. 3: Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, die Träger einer Kindertagesstätte sind und sonstigen evangelischen Trägern gemäß § 5 des Haushaltsgesetzes 2010, kann auf Antrag für einen Zeitraum von drei Haushaltsjahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2010, eine Bedarfszuweisung in Höhe von 65 v. H. der Differenz zwischen der Zuweisung des § 2 Abs. 3 nach der bisherigen Rechtslage und der Zuweisung des § 2 Abs. 3 nach der Rechtslage ab dem Haushaltsjahr 2010 gewährt werden.“
4. Die bisherige Nummer 11 wird zur neuen Nummer 7.
5. Zu § 10 werden folgende neue Ausführungsbestimmungen eingefügt:  
„8. zu § 10:  
a) Die dem Kirchenbezirk zur treuhänderischen Verwaltung überlassenen Baubedarfzuweisungen sind in ihrer Zuordnung zu den Kirchengemeinden in der Übersicht über das Kapitalvermögen im Haushaltsplan des Kirchenbezirks gesondert auszuweisen. Ein nachrichtlicher Ausweis der einer Kirchengemeinde“

meinde zugeordneten Baubedarfszuweisungen erfolgt in der Übersicht über das Kapitalvermögen im Haushalt der Kirchengemeinde. Die Zinsen der treuhänderisch überlassenen Baubedarfszuweisungen stehen den Kirchengemeinden gemäß ihrem Anteil an den Baubedarfszuweisungen zu.

- b) An Stelle einer Zuordnung der Baubedarfszuweisungen zu den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl von Gemeindegliedern und Gebäuden, können die Bezirkssynoden entscheiden, dass die Zuordnung unter der Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl der Gemeindeglieder und der jeweiligen Summe der Brandversicherungswerte erfolgt.
- c) Die Bezirkssynoden können entscheiden, dass mit einem Teil der jährlichen Baubedarfszuweisungen ein Härtefonds für kirchliche Baumaßnahmen beim Kirchenbezirk eingerichtet wird. Die Härtemittel können nur in Ausnahmefällen finanzschwachen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken für unabweisbare und unaufschiebbare Baumaßnahmen einmalig gewährt werden, wenn auf Grund der Baumaßnahme der Haushalt nicht mehr ausgeglichen werden kann oder der Haushaltsausgleich gefährdet ist. Über die Vergabe von Härtemitteln entscheidet der Bezirkskirchenrat.
- d) Die Bezirkssynoden können entscheiden, dass Härtemittel nur dann gewährt werden, wenn die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden oder Kirchenbezirke einen Teil der Kosten der Baumaßnahme durch Fundraising-Aktivitäten eingeworben haben. In diesem Fall wird durch die Bezirkssynode die Einwerbung eines festen Prozentsatzes der Baukosten verbindlich als allgemeine Voraussetzung zur Gewährung von Härtemitteln vorgegeben. Abhängig von der Höhe der Baukosten können durch die Bezirkssynode mehrere unterschiedliche Prozentsätze festgelegt werden.
- e) Bilden mehrere Kirchenbezirke einen Verwaltungszweckverband, können die Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke gem. § 14 Abs. 2 und § 11 des Verwaltungsamtgesetzes beschließen, dass der Verwaltungszweckverband die Aufgaben des Kirchenbezirks aus § 10 Abs. 1 wahrnimmt. In diesem Fall nimmt der Vorstand des Verbandes die Aufgaben des Bezirkskirchenrats aus § 10 Abs. 3 wahr.
- f) Härtendarlehen können nur gewährt werden, wenn die Kirchengemeinde, die Gesamtkirchengemeinde oder der Kirchenbezirk das Darlehen pro Jahr mindestens in Höhe der jährlich zuzuordnenden Baubedarfszuweisungen tilgen kann. Die Gewährung von Härtendarlehen erfolgt im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung und die Mittel können erst dann ausgezahlt werden, wenn alle anderen Mittel verbraucht sind. Die Tilgung des einer Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk überlassenen Härtendarlehens kann aus den ihnen zugeordneten Baubedarfszuweisungen und/oder aus Haushaltsmitteln erfolgen.“

6. Die bisherigen Nummern 12 bis 16 werden zu den Nummern 9 bis 13.

## Artikel 2

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. März 1980 (ABl. S. 85), zuletzt geändert am 4. September 2001 (ABl. S. 191), werden wie folgt geändert:

1. In der Ausführungsbestimmung zu § 80 Absatz 2 Nr. 2 werden die Erläuterungen Nrn. 1 und 2 aufgehoben.
2. Die Ausführungsbestimmung zu § 80 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Genehmigungsbedürftig sind auch Instandsetzungen an Gebäuden und sonstigen baulichen Einrichtungen im Eigentum des Kirchenbezirks, deren Kosten € 7.500.-- überschreiten.“
  - b) Der bisherige Text wird zur Nr. 2.
3. Zu § 80 Absatz 2 Nr. 5-8 wird folgende neue Ausführungsbestimmung eingefügt:

„Die Beratung der Bauabteilung der Landeskirche ist bei allen Maßnahmen an Kirchen- gebäuden und Kulturdenkmälern, nach Beantragung der Maßnahme beim Kirchenbezirk in Anspruch zu nehmen.“
4. Zu § 81 Absatz 1 werden folgende neue Ausführungsbestimmungen eingefügt:
  - „1. Die Genehmigung von Maßnahmen an Kirchengebäuden und Kulturdenkmälern kann nur dann erteilt werden, wenn zuvor die Beratung durch die Bauabteilung der Landeskirche erfolgt ist.
  2. Dem Landeskirchenrat sind die Finanzierungspläne, Genehmigungen und Verwendungsnachweise der Baumaßnahmen zum Zwecke des Controllings zuzuleiten, soweit diese nicht bereits elektronisch durch den Landeskirchenrat abrufbar sind.
  3. Bilden mehrere Kirchenbezirke einen Verwaltungszweckverband, können die Bezirksynoden der beteiligten Kirchenbezirke gemäß § 14 Absatz 2 und § 11 Verwaltungsamtsgesetz beschließen, dass der Verwaltungszweckverband die Aufgaben des Kirchenbezirks aus § 10 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes wahrnimmt. In diesem Fall nimmt der Vorstand des Verbands die Aufgaben des Bezirkskirchenrats aus § 81 Absatz 1 HVO wahr.“
5. Die Ausführungsbestimmung zu § 81 Absatz 3 wird aufgehoben.
6. In Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 82 Absatz 1 werden die Wörter „und gegebenenfalls die Baumittelbewilligung des Bezirkskirchenrates“ gestrichen.

### Artikel 3

Die Verwaltungsamtsverordnung vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 151), zuletzt geändert am 19. August 2008 (ABl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nummer 5.1 eingefügt:

„5.1 Abwicklung des Genehmigungsverfahrens für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.“
  - b) Die bisherigen Nummern 5.1 – 5.6 werden zu den Nummern 5.2 – 5.7.
2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwandsbestimmender Faktor sind die regelmäßig zu bearbeitenden Instandhaltungsmittel für Gebäude. Diese errechnen sich aus der Summe der Instandhaltungsrücklagen, die die bauunterhaltungspflichtigen kirchlichen Körperschaften des/der von dem Verwaltungsamt betreuten Kirchenbezirks/Kirchenbezirke gemäß § 73 Abs. 4 HVO zu bilden haben.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Berechnung der regelmäßig zu bearbeitenden Instandhaltungsmittel gemäß § 5 Absatz 1 ist die Summe der Instandhaltungsrücklagen zugrunde zu legen, die für den letzten Haushalt/Doppelhaushalt der bauunterhaltungspflichtigen kirchlichen Körperschaften des betreuten Kirchenbezirks/der betreuten Kirchenbezirke ermittelt wurde.“
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Baupauschale“ durch das Wort „Baubedarfszuweisungen“ ersetzt.

### Artikel 4

Die Pfarrwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 8. April 2003 (ABl. S. 101), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

### Artikel 5

Die Baubedarfszuweisungsverordnung vom 16. November 2004 (ABl. S. 313) wird aufgehoben.

### Artikel 6

#### In-Kraft-Treten

Die Rechtsverordnung tritt, mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 3, am 1. Januar 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zuordnung von  
Stellen zu den Besoldungsgruppen A 15 und A 16  
des Bundesbesoldungsgesetzes**

vom 24. Juni 2010

Aufgrund von § 5 Abs. 6 des Pfarrbesoldungsgesetzes i. d. F. vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (ABl. S. 100), verordnet die Kirchenregierung:

Die Rechtsverordnung über die Zuordnung von Stellen zu den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 18. Oktober 2001 (ABl. S. 186), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. September 2008 (ABl. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 Abs. 1 bis 3, in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, sowie in § 3 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von bis zu 35 Gemeindepfarrstellen“ ersetzt durch „von Gemeindepfarrstellen, die mit 32,5 Punkten oder mehr bewertet werden“.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - c) Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) In Satz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - c) Nr. 2 wird gestrichen.
  - d) Die Nummern 3 und 4 werden zu Nummern 2 und 3.
4. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Speyer, den 24. Juni 2010  
- Kirchenregierung -  
S c h a d  
Kirchenpräsident

**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung  
von Funktionszulagen und Aufwandsentschädigung**

vom 24. Juni 2010

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes i. d. F. vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (ABl. S. 100), verordnet die Kirchenregierung:

Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Funktionszulagen und Aufwandsentschädigung vom 18. Oktober 2001 (ABl. S. 190), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 18. Mai 2006 (ABl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Funktionszulagen und“ gestrichen.
2. § 1 wird gestrichen.
3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden zu §§ 1 und 2.
4. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Speyer, den 24. Juni 2010  
- Kirchenregierung -  
S c h a d  
Kirchenpräsident

\*

Speyer, 25. Mai 2010  
Az.: XIII 335/03-0

**Richtlinien für den Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch,  
Pädophilie, sexualisierter Gewalt u. ä.**

vom 25. Mai 2010

Der Landeskirchenrat hat folgende Richtlinien für den Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch, Pädophilie, sexualisierter Gewalt u. ä. für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihrer Diakonie beschlossen, denen für den Bereich der Diakonie der Hauptausschuss des Diakonischen Werkes Pfalz zugestimmt hat:

- I. Alle kirchlichen und diakonischen Einrichtungen tragen eine hohe Verantwortung gegenüber den anvertrauten Menschen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern. Schwerwiegende Übergriffe und Grenzverletzungen wie sexueller Missbrauch, Körperverletzungen, seelische Grausamkeiten u. ä. sind aufs Schärfste zu verurteilen, da sie den anvertrauten Menschen, insbesondere aber Kindern und Jugendlichen, großes Leid zufügen, welches nicht wieder gut gemacht werden kann.

Aus diesem Grund werden alle in der Kirche Tätigen - insbesondere die Leitungsverantwortlichen - angewiesen, Folgendes zu beachten:

- Allen Verdachtsmomenten und Anschuldigungen ist unverzüglich nachzugehen – auch wenn die Tat länger zurückliegt. In jedem Fall ist mit den zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden und ggf. den Justizbehörden eng zusammenzuarbeiten.
- Bei einem begründeten Missbrauchsverdacht ist durch geeignete Maßnahmen besonders dafür Sorge zu tragen, dass durch die oder den verdächtigen Beschäftigten keine Gefährdung von anvertrauten Menschen geschehen kann. Der Landeskirchenrat ist unverzüglich zu informieren, im Bereich der freien Träger der Diakonie das Diakonische Werk Pfalz.
- Die Information der Öffentlichkeit im Rahmen des rechtlich Möglichen erfolgt ausschließlich durch das Öffentlichkeitsreferat des Landeskirchenrates, im Bereich der freien Träger der Diakonie in enger Abstimmung mit dem Diakonischen Werk Pfalz.
- Den Opfern müssen seelsorgerliche Gespräche sowie Beratung und Hilfe angeboten werden. Insbesondere ist auf spezielle Beratungsangebote des Diakonischen Werkes Pfalz hinzuweisen.

Bestehen in kirchlichen oder diakonischen Arbeitsbereichen speziellere Regelungen über den Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch, Pädophilie, sexualisierter Gewalt u. ä., die dem Anliegen der vorgenannten Richtlinien Rechnung tragen, so gehen diese den vorgenannten Richtlinien vor.

- II. Der Landeskirchenrat hat folgende Ansprechpersonen für Missbrauchsfälle u. ä. bestellt, um Transparenz und konsequentes Handeln gewährleisten zu können:

1. Frau Rechtsdirektorin i. K. Bettina Wilhelm  
dienstlich zu erreichen im Landeskirchenrat, Domplatz 5, 67346 Speyer,  
Telefon: 0 62 32 / 66 7 – 2 50, e-mail: [Bettina.Wilhelm@evkirchepfalz.de](mailto:Bettina.Wilhelm@evkirchepfalz.de).

Sie wird

im Bereich des Trifelsgymnasiums Annweiler samt Internat unterstützt von

2. Frau Studiendirektorin i. K. Barbara Pusch  
dienstlich zu erreichen im Trifelsgymnasium, Bannenberg 17, 76855  
Annweiler, Telefon: 0 63 46 / 96 70, e-mail: [pusch@trifelsgymnasium.de](mailto:pusch@trifelsgymnasium.de)

und im Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der ihm angeschlossenen freien Träger der Diakonie unterstützt von

3. Frau Diplom-Psychologin Carmen Gottwald  
dienstlich zu erreichen im Diakonischen Werk Pfalz, Karmeliterstr. 20,  
67346 Speyer, Telefon: 0 62 32 / 664 – 201,  
e-mail: [carmen.gottwald@diakonie-pfalz.de](mailto:carmen.gottwald@diakonie-pfalz.de).

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Erstkontaktstelle für Opfer, ggf. deren Angehörigen,
- Erstkontaktstelle für Menschen, die einen Verdacht haben,
- Kontaktaufnahme zu den Opfern, ggf. den Sorgeberechtigten,
- Vermittlung von Seelsorge, fachlicher Beratung und Begleitung je nach Bedarf,
- Schnittstelle zu den staatlichen Ermittlungsbehörden.

## B E K A N N T M A C H U N G E N

Speyer, 29. Juni 2010  
Az.: XIII 195/02

### **Mitteilung des Statistikreferates Durchführung der Erhebungen der von der EKD angeordneten Kirchenstatistiken**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2010 Folgendes beschlossen:

In der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind die von der EKD in Abstimmung mit den Gliedkirchen angeordneten Kirchenstatistiken durchzuführen. Hierzu gehört u. a. die EKD-Statistik, Tabelle II „Äußerungen des kirchlichen Lebens“.

Die angeordneten Erhebungen sind zutreffend zu beantworten, vollständig durchzuführen und fristgerecht an die Erhebungsstelle weiterzuleiten.

Der Landeskirchenrat weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass in jüngster Zeit dem seitens der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden wiederholt nicht in ausreichendem Maß nachgekommen wird. Die Anordnung der Durchführung der Erhebungen ist jedoch verbindlich. Es gehört zu den Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 17 Abs. 2 der Kirchenverfassung) für die ordnungsgemäße Erledigung der angeordneten Erhebungen Sorge zu tragen.

Zur Erledigung dieser Aufgabe sollen die Erhebungsvordrucke online unter [www.ev-pfalz.de](http://www.ev-pfalz.de) ausgefüllt und versendet werden. Das hierzu erforderliche Passwort wurde allen Betroffenen letztmalig im November 2009 zugesandt und kann auch telefonisch beim Zentralarchiv unter der Rufnummer 06232 / 667 – 282 erfragt werden.

Der Abgabetermin für die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsbögen ist jeweils der 15. März eines Jahres.

Wir bitten zukünftig um Beachtung.

\*

Speyer, 25. Mai 2010  
Az.: III 360/16-6

### **Kollekte für die Partnerkirche Anhalt**

Nach dem Kollektenplan 2010 (ABl. 2009 S. 138) ist in unserer Landeskirche am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 29. August 2010, eine Kollekte für die Partnerkirche Anhalt zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

### **Evangelische Grundschulen Köthen, Bernburg und jetzt auch Zerbst**

Die heutige Kollekte ist für die drei evangelischen Grundschulen unserer anhaltischen Partnerkirche bestimmt. Die evangelischen Grundschulen in Köthen und Bernburg erfreuen sich großer Beliebtheit, nicht nur bei evangelischen Familien. Neu eröffnet wurde am 1. August 2009 die evangelische Grundschule Zerbst.

Trotz des relativ hohen Schulgeldes haben die Schulen mehr Anmeldungen, als sie Kinder aufnehmen können. Das zeigt die gute Resonanz, welche die Arbeit dieser Schulen bei den Eltern findet und sie sind für viele der Ort einer ersten Begegnung mit der Kirche und dem christlichen Glauben. Bildung und Erziehung auf der Grundlage des christlichen Glaubens und einer modernen Pädagogik sind von großer Bedeutung in der ostdeutschen Gesellschaft und auch für unsere Partnerkirche in Anhalt, die sich in einem gesellschaftlichen Umfeld behaupten muss, in dem 80 % der Menschen keiner Kirche angehören.

Jetzt werden 280 Mädchen und Jungen täglich durch christliche Lehrerinnen und Erzieherinnen unterrichtet und betreut.

Bitte unterstützen Sie heute mit Ihrer Gabe diese drei Schulen, deren Arbeit weit in die Zukunft hineinreicht.

Weitere Informationen über die drei Schulen unter

[www.evgs-koethen.de/](http://www.evgs-koethen.de/)

[www.martinszentrum-bernburg.de/schule](http://www.martinszentrum-bernburg.de/schule)

[www.bartholomaeischule.de/](http://www.bartholomaeischule.de/)

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 20. September 2010, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtübersicht an die Landeskirche.

## DIENSTNACHRICHTEN

**E r n a n n t** wurde zum Pfarrer auf Lebenszeit

Pfarrer z. A. Carsten **S c h u l z e**, Frankenthal, mit Wirkung vom 1. August 2010.

**V e r l i e h e n** wurde die Pfarrstelle

**H ö c h e n** Pfarrerin Sabine **G r a f**, Bexbach, mit Wirkung vom 1. Juli 2010,

**I n g e n h e i m** Pfarrer Stephan **H e i n l e i n**, Rumbach, mit Wirkung vom 1. Juni 2010,

**L u d w i g s h a f e n – R h e i n g ö n h e i m** Pfarrerin Corinna **W e i s s m a n n**, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Juli 2010,

**R a m m e l s b a c h – K u s e l** Pfarrerin Isabell **A u l e n b a c h e r**, Rammelsbach, mit Wirkung vom 1. Juli 2010,

**C h r i s t u s k i r c h e S p e y e r** Pfarrerin Heike **K r o n e n b e r g**, Zweibrücken, mit Wirkung vom 15. August 2010.

Übertragen wurde die

hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Hinzweiler Pfarrer z. A. Mathias Gaschott, Landstuhl, mit Wirkung vom 1. August 2010,

Höheisweiler Pfarrerin z. A. Verena Gaul-Ehrenreich, Pirmasens, mit Wirkung vom 1. September 2010;

nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Hinterweidenthal 2 Pfarrerin Susanne Dietrich, Hinterweidenthal, mit Wirkung vom 1. Juni 2010,

Landstuhl Pfarrer Bernhard Schäfer, Steinwenden, mit Wirkung vom 1. Juli 2010,

Oberauerbach Pfarrer Tilo Brach, Winterbach, mit Wirkung vom 15. August 2010.

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

dem Landesjugendpfarramt der Evangelischen Kirche der Pfalz als Referent für schulbezogene Jugendarbeit Pfarrer Stephan Moers, Schornsheim, mit Wirkung vom 1. August 2010, auf die Dauer von drei Jahren,

dem Missionarisch Ökumenischen Dienst (MÖD) weiterhin befristet bis einschließlich 31. August 2012 mit 50 v. Hundert des vollen Dienstauftrages Pfarrer Andreas Henkel, Klingenmünster. Der bestehende Diensteinsatz auf der Pfarrstelle Klingenmünster (25 v. H.) bleibt unberührt,

dem Zentrum für die theologische Aus- und Fortbildung (Protestantisches Predigerseminar) für den Aufgabenbereich der religionspädagogischen Ausbildung der Vikarinnen und Vikare Pfarrerin Heide-Inge Günther, Neustadt, mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages, mit Wirkung vom 1. August 2010.

Verlängert wurde die Zuordnung zur Dienstleistung von

Pfarrer Horst Heller, Pirmasens, zur Wahrnehmung der Leitung des Internates am Trifels-Gymnasium in Annweiler, bis auf Weiteres.

B e e n d e t wird das Dienstverhältnis mit  
Pfarrerin Almuth M ö l l e r , Neustadt, mit Ablauf des Monats Juli 2010.

In den R u h e s t a n d tritt  
Pfarrer Hans-Joachim W e n z , Frankenthal, mit Ablauf des Monats Juni 2010,  
Pfarrer Werner S c h e r e r , Pirmasens, mit Ablauf des Monats August 2010.

Gelobt sei der Herr täglich.  
Gott legt uns eine Last auf,  
aber er hilft uns auch.  
Psalm 68, 20

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Pfarrer i. R. Heinrich Orschau**

in Dennweiler-Frohnbach am 16. Mai 2010 im Alter von 86 Jahren,

**Pfarrer i. R. Johannes Holtzheimer**

in Edesheim am 17. Mai 2010 im Alter von 60 Jahren,

**Landeskirchenmusikdirektor i. R. Professor Heinz Markus Göttsche**

in Landau am 25. Mai 2010 im Alter von 88 Jahren und

**Pfarrer i. R. Günter Karlmeier**

in Hochspeyer am 13. Juni 2010 im Alter von 69 Jahren abgerufen.

## MITTEILUNGEN

### **Konfikalender 2010 - 2012**

Auch in diesem Jahr begrüßt die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) den neuen Konfirmationsjahrgang (2010 – 2012) mit Konfikalendern und Gesangbuchgutscheinen. Beides ist bereits an die Dekanate ausgeliefert und liegt dort in der entsprechenden Anzahl zum Abholen bereit.

\*

### **Stellenausschreibung**

Das **Comenius-Institut**, Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft e.V. sucht für die Besetzung der Stelle eines **Theologischen Referenten/einer Theologischen Referentin** für Kindergottesdienst/Kirche mit Kindern im Aufgabengebiet „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ für die Dauer von sechs Jahren

eine **Pfarrerin/einen Pfarrer**.

In einer interessanten Kombination von theologischer, pädagogischer, organisatorischer und kreativer Arbeit sind die **Schwerpunkte der Tätigkeit**, wie sie sich aus der Kooperation des Comenius-Institutes und dem Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD e.V. ergeben:

- Erstellung des „Plans für den Kindergottesdienst“ und Organisation der Gesamttagung für Kindergottesdienst in der EKD
- Planung und Durchführung von Studententagen, Angeboten bei Kirchentagen u. ä., Grundlagenarbeit zum Arbeitsfeld „Kindergottesdienst/Kirche mit Kindern“
- Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband Kindergottesdienst in der EKD e.V.
- Vernetzung der landeskirchlichen Arbeitsstellen für Kindergottesdienst
- Vertretung der gottesdienstlichen Arbeit mit Kindern im kirchlichen und gesellschaftlichen Raum
- Zusammenarbeit mit Fachverlagen, verwandten Arbeitsfeldern, kirchlichen Einrichtungen und anderen Organisationen auch im internationalen Kontext

**Erwartet** werden:

- Theologisch-pädagogische Kompetenzen und Berufserfahrung in den Bereichen Arbeit mit Kindern, Gottesdienst, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

- Interesse an Themen der aktuellen praktisch-theologischen und religionspädagogischen Diskussion
- Kommunikations-, Team- und Organisationsfähigkeit
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit
- Sprachkenntnisse in Englisch sind wünschenswert

**Eine Einstellung ist nur als von einer Landeskirche oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn freigestellten/beurlaubten Pfarrerin/freigestellten/beurlaubten Pfarrer möglich.**

**Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an DVO-EKD bis zur Besoldungsgruppe A 14.**

Der Dienstsitz ist Münster. Die Bereitschaft, ortsnah zu wohnen, ist erwünscht.

Der Umfang der Stelle beträgt 100%. Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet, eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich.

**Auskünfte:**

Direktor Pfr. Dipl.Psych. Volker Elsenbast, Comenius-Institut, Schreiberstr. 12, 48149 Münster

Tel. 0251/98101-12, Fax -50, [reuter@comenius.de](mailto:reuter@comenius.de), [www.comenius.de](http://www.comenius.de)

Brigitte Messerschmidt, Vorsitzende des Gesamtverbands für Kindergottesdienst in der EKD e.V., Holzweg 108, 46509 Xanten, Tel. 02801/985988,

[b.messerschmidt@kindergottesdienst-ekd.de](mailto:b.messerschmidt@kindergottesdienst-ekd.de)

Weitere Informationen unter [www.comenius.de](http://www.comenius.de) und [www.kindergottesdienst-ekd.de](http://www.kindergottesdienst-ekd.de)

Bitte schicken Sie **Ihre Bewerbung** mit aussagefähigen Unterlagen, evt. auch Publikationen oder Entwürfen zur gottesdienstlichen Arbeit mit Kindern und Referenzen **bis zum 30. Juni 2010** an:

Birgit Reuter, Comenius-Institut, Schreiberstr. 12, 48149 Münster,  
[reuter@comenius.de](mailto:reuter@comenius.de)

\*

**Auslandsdienst in Brasilien**

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in **Rio de Janeiro** sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. November 2010 für die Dauer von zunächst sechs 6 Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer.**

Die Martin-Luther-Gemeinde im Zentrum von Rio de Janeiro, die vor mehr als 180 Jahren von deutschen Auswanderern gegründet wurde, möchte einerseits weiterhin für deutschsprachige Christen offen sein, andererseits den sozialen und kulturellen Herausforderungen mitten in einer lateinamerikanischen Großstadt entsprechen.

Im Leben der Gemeinde bildet neben den Gottesdiensten, der Diakonie und den verschiedenen altersspezifischen Gruppen die Kirchenmusik (Orgelkonzerte, Kirchenchor) einen Schwerpunkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die / der bereit und fähig ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in Rio de Janeiro gerecht zu werden. Eine gemeindenahе und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes, aber erkennbar lutherisches Profil werden erwartet.

Zum Profil der / des gewünschten Pfarrerin/Pfarrers gehört außerdem, dass sie / er

- sehr gute portugiesische Sprachkenntnisse hat,
- über Erfahrung in parochialer Großstadtarbeit verfügt und bereit ist, die arme Bevölkerung einzubeziehen,
- für moderne Musik offen ist und musische Fähigkeiten hat,
- die Traditionen der Gemeinde achtet,
- Geschick für die Organisation und Motivation der Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitbringt und Leitungserfahrungen hat
- und zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen der IECLB sowie mit dem ökumenischen Umfeld bereit ist.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl, Berufung durch die IECLB und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der IECLB und der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivkurs zum Vertiefen der portugiesischen Sprache angeboten. **Bewerbungsfrist: 1. August 2010.**

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Oberkirchenrätin Dr. Andrée (0511-27 96 224) oder Frau Buchholz (0511-27 96 225) zur Verfügung. Bitte fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Tel: 0511 27 96 224  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [lateinamerika@ekd.de](mailto:lateinamerika@ekd.de)

## **Gemeindearbeit in London**

Die Evangelischen Gemeinden des Pfarramtsbereichs London-West (Christuskirche in Central-London mit Reading und Farnborough – Petersham im Südwesten – Oxford) suchen ab

### **1. Oktober 2010 eine/n ordinierte/n Pastoralassistentin/en**

Für die Mitwirkung bei

- Kinder- und Jugendarbeit,
- Konfirmandenarbeit,
- Gottesdiensten.

### **Wir bieten Ihnen**

- Gehalt, Ortszuschlag und Sozialversicherung nach englischem Tarif (altersgestaffelt £ 19.800 bis 21.900 + derzeit £ 2.722 Ortszuschlag jährlich),
- Einen Dienstvertrag von zwei Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit,
- Anstellungsträger ist der German YMCA,
- Hilfe bei der Wohnungssuche sowie einer Mietbeihilfe,
- Umzugskosten werden von den Gemeinden erstattet.

### **Sie sind**

- evangelische/r Theologe/in mit zweitem Examen,
- interessiert an anspruchsvoller Tätigkeit in einem spannenden deutsch-englisch-ökumenischen Umfeld,
- mit der englischen Sprache vertraut,
- bereit, viel und gern in einer Metropole unterwegs zu sein (eigener PKW erforderlich).

**Ansprechperson:** Pastorin Anne-Kathrin Kruse

78 Station road, London SW 13 OLS, GB

T./F. 0044-20-8876 6366

E-mail: [pfarramt@ev-kirche-london-west-org.uk](mailto:pfarramt@ev-kirche-london-west-org.uk)

**Bewerbungen bis 10. Juli 2010** an das:

Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

z. Hd. OKR Christoph Ernst

Tel.: 0511/2796-139, E-mail: [christoph.ernst@ekd.de](mailto:christoph.ernst@ekd.de)